



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. September 2013
(OR. en)**

**12644/13
ADD 1**

**PV/CONS 40
RELEX 693**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3254. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE
ANGELEGENHEITEN) vom 22. Juli 2013 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

LISTE DER A-PUNKTE (Dok. 12435/13 PTS A 54)

1.	Mehrjähriger Finanzrahmen (2014-2020)	3
2.	Mehrwertsteuerbetrug: Schnellreaktionsmechanismus – Reverse-Charge-Verfahren (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft)	4
3.	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makro-Finanzhilfe für die Kirgisische Republik [zweite Lesung].....	5
4.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates [erste Lesung] (GA+E)	5
5.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ("Fahrtenschreiber") [erste Lesung] (GA+E)	5
6.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik [erste Lesung] (GA+E)	6
7.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstaatkontrolle [erste Lesung] (GA+E)	9

*

* * *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

1. Mehrjähriger Finanzrahmen (2014-2020)

- a) Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020**
- b) Entwurf einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung**
- c) Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 und einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung – Entwürfe von Erklärungen**
 - Schreiben an das Europäische Parlament und die Kommission einschließlich eines Ersuchens des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments 11961/13 POLGEN 135 CADREFIN 180
 - + ADD 1
 - 11791/13 POLGEN 129 CADREFIN 170
 - + REV 1 (et)
 - + REV 2 (sl)
 - + REV 3 (pt)
 - + REV 4 (fr)
 - + REV 5 (bg)
 - + REV 6 (de)
 - 11298/13 POLGEN 117 CADREFIN 154 vom AStV (2. Teil) am 18.7.2013 gebilligt

Der Rat ersuchte

- das Europäische Parlament um seine Zustimmung zu dem Entwurf der MFR-Verordnung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung;
- das Europäische Parlament und die Kommission, den Entwurf der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung vorbehaltlich der rechtlichen und sprachlichen Überarbeitung zu billigen;
- das Europäische Parlament und die Kommission, die Erklärungsentwürfe, die Teil der Ende Juni 2013 erzielten politischen Einigung über den MFR sind, zu billigen.

2. **Mehrwertsteuerbetrug: Schnellreaktionsmechanismus – Reverse-Charge-Verfahren (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft)**
- a) **Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf einen Schnellreaktionsmechanismus bei Mehrwertsteuerbetrug**
 - b) **Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf eine fakultative und zeitweilige Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) auf Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen**
- 11373/13 FISC 132
+ REV 1 (hu)
+ REV 2 (sl)
11374/13 FISC 133
+ REV 1 (hu)
+ REV 2 (sl)
- vom AStV (2. Teil) am 18.7.2013 gebilligt

Im Anschluss an die auf seiner Tagung vom 21. Juni 2013 erzielte politische Einigung nahm der Rat die beiden obengenannten Richtlinien an. (Rechtsgrundlage: Artikel 113 AEUV)

Erklärung des Rates und der Kommission

"Im Zusammenhang mit der Einigung, die die Mitgliedstaaten über ein umfassendes Paket zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs erzielt haben, erklären der Rat und die Kommission Folgendes:

1. Der (Schnellreaktionsmechanismus (SRM) und die Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft) sind zeitweilige Sondermaßnahmen, die dazu dienen, ernste Mehrwertsteuerbetrugsrisiken zu bekämpfen. Die Kommission und der Rat sind übereinstimmend der Auffassung, dass – wie von der Kommission in ihrer Mitteilung zur Zukunft der Mehrwertsteuer dargelegt – dem Aufbau eines "robusten, widerstandsfähigen und betrugssichereren Mehrwertsteuersystems" Vorrang eingeräumt werden sollte, damit nicht auf Sonderregelungen zurückgegriffen werden muss, sondern vielmehr die Verhütung von Mehrwertsteuerbetrug erleichtert wird. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission bereit ist, Vorschläge im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels vorzulegen.
2. Die Kommission und der Rat sind sich darin einig, dass das Reverse-Charge-Verfahren einzig und allein dazu dient, die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs, durch den ihren Staatskassen Verluste entstehen, zu unterstützen, und keinesfalls einen Schritt hin zu einem allgemeinen System der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft darstellt. Vor Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens sollte ein Mitgliedstaat sich davon überzeugt haben, dass die Anwendung von konventionellen Verwaltungsmaßnahmen unter den gegebenen Umständen nicht zur Betrugsbekämpfung ausgereicht hätte. Überdies sollte die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens den bestehenden konventionellen Informationsaustausch gemäß der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 nicht beeinträchtigen; die Mitgliedstaaten, die ein Reverse-Charge-Verfahren in einem bestimmten Sektor angewendet haben, sind weiterhin verpflichtet, auf Informationsersuchen, die sich auf diesen Sektor beziehen, innerhalb der in Artikel 7 der genannten Verordnung vorgesehenen Fristen zu antworten. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission zugesagt hat, die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf etwaigen Missbrauch hin zu überwachen.

3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission bereit ist, die bestehenden Verfahren nach Artikel 395 der MwSt-Richtlinie maximal zu beschleunigen, um so die Fristen für die Gewährung von Sonderregelungen zur Begrenzung des Risikos von Mehrwertsteuerbetrug zu verkürzen.

4. Der Rat und die Kommission erkennen an, dass die Zusammenarbeit forciert werden sollte, was den Austausch bewährter Verwaltungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Wirkung der Maßnahmen gegen den Mehrwertsteuerbetrug zu steigern, anbelangt."

3. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makro-Finanzhilfe für die Kirgisische Republik [zweite Lesung]

– Politische Einigung

11996/13 ECOFIN 678 RELEX 617 COEST 179 NIS 34 CODEC 1681
vom AStV (2. Teil) am 18.7.2013 gebilligt

Der Rat erzielte eine politische Einigung zu diesem Vorschlag.

4. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 38/12 DROIPEN 89 TELECOM 130 CODEC 1757

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; die deutsche Delegation enthielt sich der Stimme. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm die dänische Delegation nicht an der Abstimmung teil.
(Rechtsgrundlage: Artikel 83 Absatz 1 AEUV)

Erklärung der deutschen und der österreichischen Delegation

"Artikel 11 ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, strafrechtliche Sanktionen gegen juristische Personen vorzusehen. Vielmehr steht es den Mitgliedstaaten frei, zur Umsetzung von Artikel 11 Geldstrafen oder nichtstrafrechtliche Geldbußen gegen juristische Personen vorzusehen."

5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ("Fahrtenschreiber") [erste Lesung] (GA+E)

– Annahme der überarbeiteten politischen Einigung

12241/13 TRANS 388 CODEC 1740

+ ADD 1

13195/11 TRANS 222 CODEC 1274

vom AStV (1. Teil) am 17.7.2013 gebilligt

Der Rat erzielte eine überarbeitete politische Einigung zu diesem Verordnungsvorschlag.

Erklärung Deutschlands

"Der vorliegende Vorschlag der Europäischen Kommission zum Digitalen Tachographen soll Effizienz und Wirksamkeit von Fahrtenschreibern festlegen und sicherstellen, dass Berufskraftfahrer die Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten noch besser einhalten.

Aus Sicht der deutschen Bundesregierung darf der Vorschlag aber nicht dazu führen, dass kleine und mittlere Unternehmen – insbesondere Handwerksbetriebe – ohne nachvollziehbaren Grund weiteren bürokratischen Belastungen ausgesetzt werden.

Die zwischen Parlament und Rat ausgehandelte Fassung des VO-Vorschlags sieht für diese Unternehmen eine Ausnahme vor, wenn sie ein Fahrzeug in einem Umkreis von 100 km um den Unternehmenssitz einsetzen. Dies ist zwar ein Fortschritt gegenüber der bisherigen Regelung, die nur einen Umkreis von 50 km vorsieht. Für flächenmäßig große Länder, wie z.B. Deutschland, ist diese Regelung aber nicht ausreichend und daher nicht hinnehmbar. Zudem sind gerade kleine und mittlere Unternehmen heute darauf angewiesen, Kunden in einem größeren Radius zu erreichen.

Die deutsche Bundesregierung hat seit Beginn der Verhandlungen dafür plädiert, die Ausnahme auf 150 km Umkreis zu erweitern. Als äußerste Rückfallposition wäre für Deutschland noch akzeptabel, dass jedenfalls denjenigen Mitgliedstaaten, die dies für erforderlich halten, die Möglichkeit gegeben werde, die Ausnahme auf 150 km Umkreis zu erweitern.

Aufgrund der in dieser Protokollerklärung genannten Argumente kann die deutsche Bundesregierung dem Vorschlag der Europäischen Kommission zum Digitalen Tachographen, so wie er sich als Resultat des informellen Trilogs darstellt, nicht zustimmen."

6. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik [ersteLesung] (GA+E)

PE-CONS 21/13 ENV 315 SAN 132 CHIMIE 50 AGRILEG 51 CODEC 862

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der bulgarischen Delegation und bei Stimmenthaltung der lettischen, der ungarischen, der polnischen, der rumänischen und der slowakischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV)

Erklärung Sloweniens

"Slowenien hat ernste Bedenken in Bezug auf das in Artikel 3 Absatz 1a Ziffer ii des Kompromissvorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik genannte Datum für die Einrichtung des zusätzlichen Überwachungsprogramms und eines vorläufigen Maßnahmenprogramms betreffend Stoffe.

Slowenien weist darauf hin, dass der Zeitrahmen für die Überwachung nicht mit der regelmäßigen Überwachung und dem Maßnahmenprogramm nach der Wasserrahmenrichtlinie zusammenfällt. Für Slowenien würden daher zu hohe Kosten und ein zu hoher Verwaltungsaufwand entstehen. Außerdem würde ein zu kurzer Zeitraum der Probenahme keine repräsentativen Daten für angemessene und kostenwirksame Maßnahmen liefern.

Daher bedauert Slowenien außerordentlich, dass das Datum in Artikel 3 Absatz 1a Ziffer ii nicht auf den 22. Dezember 2021 festgesetzt wurde."

Gemeinsame Erklärung Ungarns, Lettlands, Rumäniens und der Slowakei

"Ungarn, Lettland, Rumänien und der Slowakei ist zwar bewusst, dass der Wasserverschmutzung durch die Festlegung von Umweltqualitätsnormen (UQN) entgegengewirkt werden muss, sie verleihen aber ihrer Besorgnis über die erheblichen Auswirkungen Ausdruck, die diese Richtlinie im Sinne von Verwaltungslasten, Kosten und knappen Umsetzungsfristen haben kann. Wir sind der Auffassung, dass die Fristen für die Umsetzung der neuen UQN für die in die Liste aufgenommenen Stoffe und ihre angemessene Einbeziehung in die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete und Maßnahmenprogramme zu kurz und angesichts der Kostenwirkung der erforderlichen Maßnahmen – sowohl im öffentlichen wie im privaten Sektor – nur schwer einzuhalten sind. Darüber hinaus stellt die Verpflichtung, ein zusätzliches Überwachungsprogramm und ein vorläufiges Maßnahmenprogramm für die neuen Stoffe durchzuführen, gegenüber den Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG eine zusätzliche Belastung für die Mitgliedstaaten dar.

Die Kosten der Überwachung prioritärer Stoffe und der Stoffe in der Beobachtungsliste, einschließlich Arzneimitteln, sind erheblich. Darüber hinaus gestaltet es sich angesichts fehlender Analysemethoden für die meisten prioritären Stoffe für die Mitgliedstaaten schwieriger, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. In dieser Hinsicht begrüßen wir die Aufnahme der Bestimmung über die Entwicklung technischer Leitlinien für Überwachungsstrategien und Analyseverfahren im Rahmen der gemeinsamen Durchführungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG. Diese Leitlinien sind zwar nicht bindend, allerdings sollte Artikel 8 Absatz 3 der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG betreffend die Pflicht zur Entwicklung von technischen Spezifikationen und standardisierten Verfahren für die Analyse beachtet werden.

Ungarn, Lettland, Rumänien und die Slowakei verleihen daher ihrer Enttäuschung Ausdruck, dass der endgültige Kompromiss ihren wichtigsten Bedenken nicht Rechnung trägt; sie unterstützen die endgültige Fassung der Richtlinie daher nicht."

Erklärung der Kommission

"Die Kommission kann den vorgeschlagenen Kompromiss akzeptieren, insbesondere da die vorläufigen Maßnahmenprogramme für die „neuen“ prioritären Stoffe im Jahr 2018 aufgestellt werden und anschließend mit der Durchführung begonnen wird und da anerkannt wird, dass den Risiken, die von den drei in die Beobachtungsliste aufgenommenen pharmazeutischen Stoffen ausgehen, begegnet werden muss. Die vorläufigen Maßnahmenprogramme sollten sich auf eine vorherige Überwachung stützen, die spätestens im Laufe des Jahres 2018 – vor der Aufstellung der Programme – zu erfolgen hat.

Die Kommission betont, dass die rechtzeitige Ausarbeitung von Leitlinien für adäquate Analysemethoden bis Ende 2014 eine Aufgabe für Sachverständige sowohl der Kommission als auch der Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinsamen Durchführungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie ist. Die Kommission hält es aber für juristisch nicht angemessen, rechtsverbindliche Fristen von der Bereitstellung nicht bindender Leitlinien abhängig zu machen. Sie betont außerdem, dass die Annahme von Leitlinien nicht mit der Kommission auf der Grundlage von Artikel 291 AEUV übertragenen „Durchführungsbefugnissen“ im Zusammenhang steht und in diese Befugnisse nicht eingreifen darf und dass die Kommission gemäß Artikel 292 AEUV die Befugnis hat, jederzeit Leitlinien herauszugeben, ohne dass auf eine etwaige Verpflichtung in einem Basisrechtsakt Bezug genommen werden muss.

Bezüglich der die Nichtabgabe einer Stellungnahme betreffenden Klausel wiederholt die Kommission, dass die systematische Inanspruchnahme von Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 gegen Geist und Buchstabe der Verordnung verstößt. Da es sich um eine Ausnahme von der mit Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel handelt, kann die Inanspruchnahme von Unterabsatz 2 Buchstabe b nicht einfach als „Ermessensspielraum“ des Gesetzgebers angesehen werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.“

Erklärung Deutschlands

“Dem Vorschlag der Präsidentschaft zu Artikel 3 – Paragraph 1a – Unterparagraph ii in Dokument 8186/13 stimmen wir zu, möchten aber unser Verständnis zu diesem Punkt noch einmal klarstellen.

Die Richtlinie 2000/60/EG sieht die Übermittlung der Maßnahmenprogramme an die Kommission nicht vor. Die neue Forderung der Übermittlung der vorläufigen Maßnahmenprogramme wäre eine Sonderregelung für diese Stoffgruppe, die wir grundsätzlich ablehnen. Um zu einer Einigung in erster Lesung zu gelangen stimmen wir der Übermittlung des vorläufigen Maßnahmenprogramms zu. Dabei gehen wir davon aus, dass das vorläufige Programm allgemein gehalten wird (insbesondere nicht wasserkörperscharf ist) und keine Verpflichtung zur Übermittlung des endgültigen Programms besteht.

Der in dem Artikel 3 aufgegriffene Grundsatz des Verschlechterungsverbotes ist zudem in der Richtlinie 2000/60/EC verankert und hier eigentlich überflüssig.

Unsere Zustimmung zu Artikel 3 erfolgt auf Grundlage des dargestellten Verständnisses.“

Erklärung Österreichs

“Österreich hat der Richtlinie zugestimmt, da wir die Bemühungen aller Beteiligten anerkennen, einen Kompromiss in einer schwierigen Materie zu erreichen. Wir ersuchen die Europäische Kommission, bei den nächsten Überprüfungen der Liste prioritärer Stoffe gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2000/60/EG zusätzlich auch die Erfahrungen mit der Darstellung des chemischen Zustandes einschließlich der Erstellung gesonderter Karten für ubiquitäre Stoffe zu überprüfen, und – falls erforderlich – hierfür einen neuen Vorschlag für die Darstellung zu unterbreiten.“

Erklärung Polens

"Im Laufe der Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat hat Polen stets darauf hingewiesen, dass der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik, wie ihn die Kommission vorgelegt hat, verfrüht ist, unter anderem wegen des Fehlens von Überwachungsmethoden für die Analyse der neuen Stoffe.

Wir bedauern, dass der ausgehandelte Text unseres Erachtens keinen ausreichenden und praktikablen Zeitrahmen für die Erreichung der Ziele der Richtlinie vorsieht. Außerdem hegt Polen die ernste Besorgnis, dass die Richtlinie sowohl für die Verwaltung als auch für den Privatsektor ein zu hohes Maß an Verwaltungsaufwand und finanziellen Belastungen mit sich bringen wird."

7. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstaatkontrolle [erste Lesung] (GA+E)

PE-CONS 24/13 MAR 50 TRANS 189 SOC 282 CODEC 928

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an.
(Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV)

Erklärung Österreichs

"Österreich ist sich der Bedeutung der Seearbeitsübereinkommens bewusst, das einen wichtigen Ansatz dazu darstellt, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute auf Schiffen zu verbessern. Aus diesem Grund werden die Anstrengungen begrüßt, das Seearbeitsübereinkommen in einer möglichst großen Zahl von Staaten umzusetzen.

Auf der anderen Seite ist die Seeschifffahrt für einen Binnenstaat wie Österreich von geringer Bedeutung, nicht zuletzt weil das Seeschifffahrtsregister für gewerblich genutzte Schiffe geschlossen wurde. Österreich ist somit in dieser Hinsicht kein Flaggenstaat mehr.

Österreich möchte keineswegs den anderen Mitgliedstaaten im Weg stehen, wenn sie im Sinne der vorliegenden Richtlinievorschläge das Seearbeitsübereinkommen ratifizieren. Da die Implementierung dieses Übereinkommens aber mit großem administrativen und finanziellen Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zur inhaltlichen Betroffenheit steht, gedenkt Österreich nicht, das Seearbeitsübereinkommen zu ratifizieren."